

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
<p>Anzeige einer beabsichtigten Nutzungsänderung gem. § 2 Ziffer 4 c) des Bürokratieabbaugesetzes I vom 13. März 2007 (GV NRW Nr. 9 vom 30.03.2007 S. 133) in der zzt. Gültigen Fassung</p>			
Bauherrin / Bauherr / Antragstellerin / Antragsteller		Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (* Seite 2 unten)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: Name, Vorname, Anschrift (§ 69 Abs. 3 BauO NRW)		bauvorlageberechtigt: Name, Vorname (§ 70 Abs. 3 BauO NRW)	
		Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes	
Telefon mit Vorwahl	Telefax	Telefon mit Vorwahl	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Bezeichnung der beabsichtigten Nutzungsänderung			
Bestehende Nutzung			
Vorhandene Vorgänge für das Objekt / Grundstück	Bescheid vom	erteilt von (Behörde)	Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> Baugenehmigung			
<input type="checkbox"/> Vorbescheid			
<input type="checkbox"/> Teilungsgenehmigung			
<input type="checkbox"/> Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
<input type="checkbox"/> Baulast			
<input type="checkbox"/>			
			Fortsetzung Seite 2

Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigelegt:

1. Lageplan / amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO)
2. Auszug aus der Liegenschaftskarte / Flurkarte im Original (nur bei Vorhaben nach §§ 34 oder 35 BauGB)
3. Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)
4. Betriebsbeschreibung für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Abs. 2 oder 3 BauPrüfVO)
5. Größe der von der Nutzungsänderung betroffenen Fläche

Die vorgenannten Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

zusätzliche Unterlagen in 1facher Ausfertigung:

1. Erhebungsbogen für Baustatistik (nur wenn mit der Nutzungsänderung ein Zu- oder Abgang von Wohnflächen zu verzeichnen ist)
2. Stellungnahme der Stadt/Gemeinde zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB

Hinweise:

Die Bauaufsichtsbehörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen erklären, dass für die beabsichtigte Nutzungsänderung ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen unvollständig sind, weitere Behörden beteiligt werden müssen oder durch das Vorhaben weitergehende immissionsschutzrechtliche oder brandschutzrechtliche Anforderungen ausgelöst werden können. **Diese Anzeige wird dann als Bauantrag weiter behandelt.** Äußert sich die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraums, darf die beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden.

Eine Aussage über die materielle Rechtmäßigkeit des Vorhabens wird damit nicht getroffen. Die Bauherrin / der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass das Vorhaben allen baurechtlichen und anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen entspricht.

Die Anzeige einer beabsichtigten Nutzungsänderung ist nur möglich bei einer geplanten Nutzungsänderung ohne genehmigungsbedürftige bauliche Änderungen, wie z.B. Veränderungen im statischen System, Änderungen der Rettungswege etc.. Für bereits ohne Anzeige oder Baugenehmigung realisierte Nutzungsänderungen ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Für die Bearbeitung der Anzeige von Nutzungsänderungen wird eine Gebühr von bis zu 500 Euro erhoben.

Ort, Datum	Ort, Datum
Für den Bauherrn / die Bauherrin:	Der / die Entwurfsverfasser/in:
Unterschrift	Unterschrift

(*) Nach § 70 Abs. 2 BauO NRW kann in bestimmten Fällen auf die Bauvorlageberechtigung verzichtet werden.